

Antijüdische Politik und deren Bewältigung. Das Wirken der Sozialversicherungsabteilung des Reichsarbeitsministeriums im „Dritten Reich“

Alexander Klimo

Zusammenfassung

Der Beitrag beleuchtet die Rolle der Rentenversicherungspolitik des Reichsarbeitsministeriums im „Dritten Reich“. Auf der einen Seite stellt er dar, wie die Rentenversicherung herangezogen worden ist, um zusätzliche Arbeitskräfte für den Arbeitseinsatz zu gewinnen. Dabei wurde die Rentenversicherung durch die Gesetzgebung des Reichsarbeitsministeriums komplett auf die Anforderungen des nationalsozialistischen Arbeitseinsatzes ausgerichtet. Auf der anderen Seite beleuchtet er die Diskriminierung von jüdischen Versicherten und Rentnern. Die zuständigen Beamten des Reichsarbeitsministeriums und der Rentenversicherungsträger besaßen umfangreiche Freiräume, um die Ziele des Regimes zu verfolgen und zu unterstützen. Die nach dem Krieg verfolgten Rechtfertigungsstrategien und die mangelhafte Aufarbeitung der eigenen Rolle im „Dritten Reich“ hinderten hohe Beamte der Sozialversicherung nicht daran, ihre Karrieren in der Sozialverwaltung der Bundesrepublik fortzuführen.

**Abstract: Anti-Jewish policy and its coming to terms with the past.
The work of the social security department of the Reich Ministry
of Labour in Nazi Germany**

The article examines the pension insurance policy of the Reich Ministry of Labour in Nazi Germany. On the one hand, it shows how the pension insurance has been used to generate additional workforces for the labour market. The pension insurance was completely aligned by the legislation of the Reich Ministry of Labour on the requirements of the National Socialist labour service. On the other hand, it highlights discrimination against Jewish insureds and pensioners. The responsible civil servants of the Reich Ministry of Labour and the pension insurance providers used their possibilities to pursue and support the goals of the Nazi regime. The justification strategies pursued after the war and the inadequate working up of one's own role in Nazi Germany did not prevent

high civil servants from continuing their careers in the social administration of the Federal Republic of Germany.

1. Einleitung

Die Rolle der Beamtenschaft im „Dritten Reich“ ist noch immer Gegenstand von Forschungsanstrengungen in der Geschichtswissenschaft, wie die gegenwärtige Aufarbeitung der Geschichte der Reichsministerien in der NS-Diktatur zeigt. Die erste systematische Untersuchung über hohe Reichsbeamte im Nationalsozialismus stammt dabei von Hans Mommsen (*Mommsen* 1966). Er verband die Frage nach der politischen Rolle des Beamtentums mit der Struktur des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. Das Wirken der Beamtenschaft war nach Mommsen abhängig von den Strukturen, die das nationalsozialistische Regime geschaffen hatte. Die konservative und antidemokratische Beamtenschaft versprach sich von der Abschaffung der Demokratie einen größeren Gestaltungsspielraum. Allerdings, so urteilte Mommsen, wurde die Beamtenschaft im Laufe der nationalsozialistischen Zeit „immer mehr lediglich der Vollstrecker zunehmend sachfremder Führerbefehle und zum bloßen Apparat herabgewürdigt“ (*Mommsen* 1966, S. 15). Nach dem Zweiten Weltkrieg haben hohe Ministerialbeamte vor allem dieses Narrativ herangezogen und reproduziert, um sich selbst zu entlasten, so auch Beamte des Reichsarbeitsministeriums.

Tatsächlich besaßen die Beamten des „Dritten Reichs“ beträchtliche Gestaltungsspielräume zur Erledigung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Sachaufgaben, die sie, scheinbar ideologiekonform, auch zur Diskriminierung der Juden ausfüllten. Sowohl die neuere Täterforschung (*Bajohr* 2015) als auch neuere soziologische Ansätze (*Kühl* 2014) lehnen dabei die von der älteren NS-Forschung verfolgten Fragenkomplexe nach den spezifischen, individuellen Motivlagen der beteiligten Akteure ab und beschreiben das Verhalten von Tätern vor allem in einem gruppenspezifischen und organisationssoziologischen Rahmen. Die Frage nach den Motiven von Tätern ist vor allem durch die juristische Perspektive geprägt, trägt aber nicht dazu bei, das Verhalten von Beamten und Tätern im „Dritten Reich“ zu erklären. Ob eine Handlung durch die antisemitische Einstellung der betreffenden Person oder durch einen Befehl „von oben“ ausgeführt wurde, ist für den/die Historiker/in nicht eindeutig zu klären. Fruchtbarer ist daher die Untersuchung des strukturellen und institutionellen Rahmens der betreffenden Organisationen, um das Verwaltungshandeln von Beamten im Nationalsozialismus verstehen und erklären zu können.

Auch die Beamten in der Rentenversicherung können vor einem solchen Hintergrund analysiert werden. Welche Rolle spielten die entsprechenden Beamten eines so scheinbar „unpolitischen“ Bereichs wie der Verwaltung der Ren-

tenversicherung für die Zielsetzungen des nationalsozialistischen Staates? Wie waren sie in die Verbrechen des „Dritten Reiches“ involviert und welche Gestaltungsspielräume besaßen sie?

Die wichtigste Behörde im System der gesetzlichen Rentenversicherung war das Reichsarbeitsministerium. Es bereitete nicht nur die Sozialversicherungsgesetzgebung vor, sondern stand auch an der Spitze eines weit verzweigten Behördenapparats von Trägern und Aufsichtsbehörden. Zwei Aspekte über die Rentenversicherungspolitik des Reichsarbeitsministeriums sollen im Folgenden besonders beleuchtet werden.

Zunächst wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung die Rentenversicherung für das „Dritte Reich“ besaß. Welche Rolle spielte dieser wichtige sozialpolitische Bereich im Nationalsozialismus?

Der zweite Aspekt fragt nach den Folgen der nationalsozialistischen Diktatur für jüdische Versicherte und Rentenempfänger. Wie war es möglich, dass ein so hoch verrechtlichter Bereich wie die Rentenversicherung im Sinne der NS-Ideologie umgeformt werden konnte?

2. Die Rentenversicherung im „Dritten Reich“: vor allem eine Invalidenversicherung

Die 1889 unter Otto von Bismarck als dritter Zweig der deutschen Sozialversicherung eingeführte „Alters- und Invalidenversicherung“ versicherte zwei Kernrisiken der Arbeiterschaft in Deutschland: das Alter und die Invalidität. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird „Invalidität“ vor allem – auch zeitgenössisch – mit „Kriegsinvaliden“ in Verbindung gebracht. Für die Rentenversicherung im „Dritten Reich“ jedoch muss „Invalidität“ in einem anderen Kontext betrachtet werden. Nicht die Invaliden des Krieges wurden von der Rentenversicherung erfasst, sondern die Invaliden der Arbeit. Die Rentenversicherung besaß demnach vor allem die Funktion, das Risiko der Arbeitsinvalidität abzusichern. Gemeint ist damit die körperliche oder geistige Unfähigkeit, seine verbliebene Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes zu verwerten – und dies in einer Epoche, in der der Großteil der arbeitenden Bevölkerung unter äußerst harten Arbeitsbedingungen beschäftigt war (*Hachtmann* 1989).

Die Rentenversicherung zahlte Leistungen also vor allem dann aus, wenn ein Arbeiter, und später ein Angestellter, seine Kräfte nicht mehr in dem Maße einsetzen konnte, um einer geregelten Erwerbstätigkeit nachzugehen, er also erwerbsunfähig war. Die Entscheidung darüber, ob in einem konkreten Fall Erwerbsunfähigkeit vorlag oder nicht, oblag begutachtenden Medizinern. Damit eröffneten sich den Ärzten neue Tätigkeitsfelder auf dem Gebiet der Sozialversicherung (*Kott* 2014).

Durch ein medizinisches Gutachten bescheinigte der begutachtende Arzt das Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit. Die Definition darüber, unter welchen Bedingungen Erwerbsunfähigkeit vorlag, wandelte sich seit Einführung der Alters- und Invalidenversicherung mehrmals. Im Kern hatte der begutachtende Arzt zu entscheiden, ob ein Invalidenrentenbewerber aufgrund seiner verminderten Erwerbsfähigkeit noch mindestens ein Drittel des durchschnittlichen ortsüblichen Lohnes verdienen konnte. Diese Bewertung war nicht nur abhängig von der Erfahrung und Einstellung des begutachtenden Arztes, sondern ebenso von politischen, sozialen und wirtschaftlichen Prozessen (Eghigian 2000). Eine hohe Arbeitslosigkeit wirkte auf die Beurteilungen der Erwerbsunfähigkeit ebenso ein, wie ein massiver Arbeitskräftemangel (Kaschke 2000).

Das Kriterium der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze als Auslöser für den Versicherungsfall ist im Gegensatz zur Erwerbsunfähigkeit deutlich einfacher zu bestimmen. Die Altersgrenze, die heute so prägend und dominierend für Diskussionen über Reformen in der Rentenversicherung ist, war jedoch nicht das entscheidende Kriterium für den Versicherungsfall. Diese Grenze war mit 70 Jahren nicht nur höher als heute. Sie wurde auch lediglich aus technischen Überlegungen eingeführt, da die Entscheidungsträger der Bismarckschen Sozialversicherungsgesetzgebung lediglich annahmen, dass ein Arbeiter mit 70 Jahren nicht mehr erwerbsfähig war und er seine Erwerbsunfähigkeit daher nicht mehr zu attestieren hatte. „Alter“ war lediglich eine Unterkategorie der „Invalidität“: Wer alt war, galt als invalide. Erst später wurde diese Grenze auf 65 Jahre gesenkt.

Diese Unterscheidung zwischen Alters- und Invalidenversicherung ist fundamental für die Bedeutung der Rentenversicherung in der Zeit des Nationalsozialismus. Denn die NS-Zeit, aber auch die Weimarer Republik, stellten für die Rentenversicherung eine Übergangsphase dar. 1929, im Jahr des Beginns der Weltwirtschaftskrise, erhielten 1,9 Millionen Personen Leistungen aus der Rentenversicherung, wobei lediglich für 50.000 Versicherte eine „Rente wegen Alter“ vergeben wurde. Erst in den 1960er Jahren gab es bei den Zugängen zur Rentenversicherung mehr Altersrentner als Invalidenrentner (Deutsche Rentenversicherung Bund 2016, S. 62).

Die Rentenversicherung in der nationalsozialistischen Zeit war also immer noch vor allem eine Invalidenversicherung. Dadurch war sie leichter für politische Zwecke instrumentalisierbar. Denn wie beschrieben lässt sich der Maßstab für die Beurteilung der Invalidität verschieben. Durch eine strengere Rentenvergabe würden dem Arbeitsmarkt weniger Arbeitskräfte verloren gehen. Angesichts von 6 Millionen Arbeitslosen war ein solches Vorgehen während der Weltwirtschaftskrise nicht zu erwarten. Die nationalsozialistische Politik des Arbeitseinsatzes hingegen war jedoch gerade auf die Verfügbarkeit von immer mehr Arbeitskräften angewiesen – vor allem ab dem Zeitpunkt, als es im Reich

kaum noch Arbeitslose gab und der Fachkräftemangel seinen Höhepunkt erreichte.

Die Frage, wie sich der Arbeitskräftemangel im „Dritten Reich“ auf die Durchführung der Rentenversicherung ausgewirkt hat, wurde in der historischen Forschung bisher nicht berücksichtigt. Tatsächlich wurde jedoch die Rentenversicherung im Nationalsozialismus in hohem Maße den Bedürfnissen des Arbeitseinsatzes angepasst. Auch wenn die Rentenversicherung in der historischen Forschung vor allem als Beispiel für die hohe Kontinuität eines sozialpolitischen Feldes in Deutschland herangezogen wird, so lässt sich für die Rentenversicherung im „Dritten Reich“ doch von einem deutlichen Bruch in der Geschichte der deutschen Sozialversicherung ausgehen (*Klimo* 2018).

Mitverantwortlich für diesen Bruch waren die Oberversicherungsämter, die als rechtsprechende Instanz in Streitfällen zwischen den Versicherten und den Rentenversicherungsträgern über die Berufung abgelehnter Rentenanträge entschieden. In den Staatsarchiven von München und Augsburg sind mehrere tausend Streitfälle der Sozialversicherung für die Zeit des „Dritten Reichs“ überliefert. In den entsprechenden Urteilen spiegelt sich die Spannung zwischen den Rentenansprüchen der Versicherten und den Anforderungen des NS-Arbeitseinsatzes in hohem Maße wider.

Vor allem ab dem Zeitpunkt des Arbeitskräftemangels haben die Gerichte stärker die hohe Bedeutung des Arbeitseinsatzes in ihren Urteilen betont. Günstige Gutachten für die Versicherten wurden von den Rentenversicherungsträgern immer häufiger in Frage gestellt, und gezielt bei anderen Ärzten und Kliniken neue Gutachten angefordert, die die Invalidität verneinten. Sehr häufig bedienten sich die Gutachten dabei einer Sprache, die die Ansprüche der Versicherten als übertrieben und haltlos darstellten. Im September 1936 bemerkte etwa ein Vertrauensarzt über einen 61-jährigen Rentenbewerber: „Das Hauptleiden besteht in einer nervösen Erschöpfung. Die Zitterigkeit bei Bewegungen, die Aufgeregtheit seines Wesens, seiner Sprache, die Neigung, seine Beschwerden zu übertreiben, waren bei der Untersuchung sehr deutlich [...]. Es liegt also keine Invalidität vor. Unsere genaueren Untersuchungen haben ergeben, dass keine Herzschwäche vorliegt“ (Zitiert nach *Klimo* 2018, S. 156).

In einem anderen Fall notierte der begutachtende Arzt einer 54-jährigen Versicherten: „Ich habe den Eindruck, daß die von Natur aus schwächliche Frau dennoch in der Lage ist, leichte bis mittelschwere Hausarbeiten zu verrichten und daß eine wohl hauptsächlich durch den Ehemann hervorgerufene Rentensucht besteht“ (Zitiert nach *Klimo* 2018, S. 157).

Diese Beispiele waren dabei keineswegs Einzelfälle, sondern Ausdruck einer geänderten Rentenvergabepaxis. Denn die verschärfte Begutachtungspraxis war vom Reichsarbeitsministerium gewollt und auch durch entsprechende Gesetzesinitiativen gefördert.

Wie sehr die Träger die Kriterien der Rentenvergabe verschärften, wird zudem in einem weiteren Fall deutlich. Einem 43-jährigen Versicherten wurde 1932, also noch in der Weimarer Republik, eine Invalidenrente zugesprochen, da er auf einem Auge erblindet war und auf dem anderen Auge nur noch eine Sehkraft von 40 % besaß. Die betreffende Landesversicherungsanstalt Baden entzog ihm aber 1937 die Invalidenrente, und zwar nicht, weil sich sein Zustand gebessert hatte, sondern weil dieser gleichgeblieben war (Klimo 2018, S. 158). Inzwischen hatte sich nämlich die Rechtsprechung in der Rentenversicherung gewandelt, wonach selbst das völlige Erblinden nicht mehr zur Gewährung einer Invalidenrente führen konnte. Da die Rente des betreffenden Versicherten jedoch vor dieser Regelung rechtskräftig festgesetzt wurde, hatte es erst einer Gesetzesänderung des Reichsarbeitsministeriums bedurft, um auch solche Renten entziehen zu können. Das Sanierungsgesetz vom Dezember 1933 brachte schließlich die Regelung, auch rechtskräftig festgesetzte Renten entziehen zu dürfen, was de facto einen Eingriff in die Besitzverhältnisse von Rentenbeziehern bedeutete.

Treibende Kraft hinter dieser Regelung war Hans Engel, der erst 1933, nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten, ins Reichsarbeitsministerium kam. Das Ministerium hat die Durchführung dieser Regelung genauestens überwacht und mit der 1934 erfolgten Umorganisation und Zentralisierung des ärztlichen Gutachterwesens die Verschärfung der Rentenvergabe weiter institutionalisiert. Der sogenannte „Vertrauensärztliche Dienst“, der von den Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger übergang, hat durch ein rigoroses „Gesundschreiben“ den Krankenstand in den Betrieben massiv gesenkt – auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter (Süß 2003).

Dieser „Vertrauensärztliche Dienst“ wurde im Laufe des „Dritten Reichs“ ebenso verstärkt zur Begutachtung von Rentenbewerbern eingesetzt. In den Fällen vor den Oberversicherungsämtern, in denen sich Träger und Versicherte um die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit stritten, ergab sich für die Jahre 1933–1939 eine Erfolgsquote der Versicherten von knapp 40 %. 1944 wurden jedoch nur noch knapp 7 % der Fälle zugunsten der Versicherten entschieden. Die Rentenvergabepaxis hat sich vor allem ab 1938/39 massiv zuungunsten der Versicherten verschärft (Klimo 2018).

Die Rentenversicherung wurde durch die Beamten des Reichsarbeitsministeriums direkt den Zielen des Regimes untergeordnet. Die Vorgaben dafür kamen von Beamten aus dem Reichsarbeitsministerium, die dort teilweise seit 1920 in verantwortlicher Position beschäftigt waren. Sie haben dazu beigetragen, dass die Rentenversicherung flexibel für die Bedürfnisse des Arbeitseinsatzes eingesetzt werden konnte. Wie stark sie zudem die Ziele des Regimes bei der Ausgrenzung der jüdischen Deutschen vorangetrieben haben, wird im zweiten Aspekt deutlich.

3. Die Diskriminierung der Juden in der Rentenversicherung

Josef Eckert, langjähriger Beamter des Reichsarbeitsministeriums und zuletzt als Ministerialrat in der Hauptabteilung II (Sozialversicherung) tätig, veröffentlichte zwei Jahre nach Kriegsende ein Buch mit dem Titel „Schuldig oder entlastet?“. Darin behauptete er: „In der Gesetzgebung des Reichs über die Sozialversicherung während der Nazizeit wird man vergeblich nach Vorschriften suchen, die Andersgläubigen den Versicherungsschutz oder die Gleichberechtigung versagen“ (Eckert 1947). Nach Josef Eckert gab es demnach kein Gesetz aus dem Hause des Reichsarbeitsministeriums, das Juden in der Rentenversicherung diskriminierte.

Dies war nicht falsch. Tatsächlich erließ das Reichsarbeitsministerium während der zwölfjährigen NS-Zeit kein einziges Gesetz, das gezielt Juden, Sinti und Roma oder politische Gegner diskriminierte. In der Geschichtswissenschaft wurde dieser Befund teilweise dadurch erklärt, dass es sich bei den jüdischen Versicherten im Vergleich zu allen in Deutschland abhängig Beschäftigten um eine sehr geringe Zahl handelte. Das Reichsarbeitsministerium hielt es aufgrund der geringen Anzahl jüdischer Versicherter nicht für nötig, eine gezielt antisemitische Gesetzgebung einzuführen (Mierzejewski 2016). Eine solche Einschätzung ist jedoch wenig überzeugend, denn das Reichsarbeitsministerium hat bereits für deutlich kleinere Gruppen, wobei es sich allerdings um Berufsgruppen handelte, spezifische Gesetze erlassen. Vielmehr besaß dies einen anderen Grund, den Josef Eckert bewusst verschwieg: Um Juden in der Rentenversicherung zu diskriminieren, war ein solches Gesetz überhaupt nicht notwendig.

Tatsächlich, und das belegen viele Einzelbeispiele, wurden Juden auch in der Rentenversicherung vielfach Opfer von Diskriminierungen. Wie passte das so offensichtliche Fehlen einer spezifischen, antisemitischen Gesetzgebung des Reichsarbeitsministeriums mit der gleichzeitig vielfach erfolgten Diskriminierung der jüdischen Versicherten zusammen? Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, neben dem Reichsarbeitsministerium selbst die Verwaltungstätigkeit der Rentenversicherungsträger genauer zu betrachten. Denn die Träger waren es, die – genau wie heute – für die Anerkennung oder den Entzug einer Rente zuständig waren. Anhand eines Beispiels soll veranschaulicht werden, wie die Rentenversicherungsträger im „Dritten Reich“ gearbeitet haben (siehe *Abbildung*).

Diese sogenannte „Schriftwechselkarte“ wurde von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte angefertigt. Sie diente normalerweise dem Nachweis der Kommunikation zwischen dem Rentenversicherungsträger und dem Versicherten. Hier vermerkte der Träger jedoch die Beschlagnahmung des Rentenvermögens.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin-Charlottenburg.

Abbildung: Schriftwechselkarte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

Direkt in der Mitte prangt der Schriftzug „Das Vermögen ist beschlagnahmt“. Die Versicherten, für die solche Karten ausgestellt worden sind, sollten nicht mehr die Möglichkeit erhalten, Anwartschaften und Leistungen in der deutschen Rentenversicherung aufbauen zu können. Sie wurden stattdessen – wie es die Karte vermerkt – gesperrt.

Die Begründung für die Beschlagnahmung der Rente gab die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wie folgt an: „Deutsche Staatsangehörigkeit ist nach § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 – RGBl. I S. 480 – aberkannt“. Zudem vermerkte der Träger, dass das Vermögen „dem Reich verfallen [ist], laut Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 11. Juni 1941“. Hiermit wurde eine entscheidende Etappe in der Diskriminierung von Juden in der Rentenversicherung erreicht. Denn das Rentenversicherungsrecht ermöglichte in der Tat die Entziehung einer Rente, wenn sich ein rentenberechtigter „Ausländer“ im Ausland aufhielt. Dass es aber das Reich selbst war, das Juden die Staatsangehörigkeit entzog – und sie dadurch erst zu Ausländern machte – interessierte die Rentenversicherungsträger nicht. Sie besaßen mit der

Aberkennung der Staatsangehörigkeit eine Möglichkeit, um Renten von Juden einziehen zu können.

Ohne die Aberkennung der Staatsangehörigkeit gab es für die Träger jedoch keine rechtliche Handhabe, die Renten von Juden einzustellen. Die von dieser Schriftwechselkarte zitierte Bekanntmachung des Reichsinnenministeriums datiert vom Juni 1941. Die „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“, die den deportierten Juden bei Überschreitung der deutschen Grenze die Staatsangehörigkeit entzog, trat erst im November 1941 in Kraft. Vor diesem Datum besaßen die Träger keine rechtliche Grundlage, die Rentenzahlungen einzubehalten. Tatsächlich hat das NS-Regime aber schon über ein Jahr vorher damit begonnen, Juden aus dem Reich zu deportieren. Im Oktober 1940 wurden mehr als 6.500 Juden aus Baden und der Pfalz nach Südfrankreich, ins Lager Gurs, deportiert. Unter ihnen befand sich der damals 76-jährige Rentenbezieher Leopold Falk, der bei der Landesversicherungsanstalt Baden versichert war.

Leopold Falk erhielt seine Rente seit dem Jahre 1929, als er das 65. Lebensjahr erreicht hatte. Der stellvertretende Leiter der Behörde, Wilhelm Pfisterer, stellte allerdings die Rentenzahlung ein, nachdem er Kenntnis davon erhalten hatte, „dass der Rentenempfänger Leopold Israel Falk im Zuge der allgemeinen Juden-Ausweisung aus Baden am 22. Oktober 1940 evakuiert worden war“ (Landesversicherungsanstalt Baden an Reichsarbeitsministerium, betr. Rentenzahlung an deportierte badische Juden, 25.3.1941, GLAK 462 Zugang 1994 – 38/283, Bl. 3).

Das Rentenversicherungsrecht erlaubte in diesem Fall nicht die Entziehung der Rente, da der Aufenthaltsort des Versicherten bekannt war und seine Staatsangehörigkeit nicht entzogen worden ist. Deswegen wandte sich Pfisterer an das Reichsarbeitsministerium, um zu erfragen, ob das Ministerium mit dem Entzug der Rente, den Pfisterer veranlasst hatte, einverstanden sei. Die Antwort aus dem Ministerium fiel knapp aus: Die Rente von Leopold Falk sei einzustellen, und für zukünftige Fälle sei ein Gesetz in Vorbereitung, das einen solchen Rentenentzug legalisieren sollte. Leopold Falk starb im Dezember 1941 an den Strapazen der Deportation und den katastrophalen Verhältnissen im Lager.

Tatsächlich sollte das Gesetz, das das Reichsarbeitsministerium hier ankündigte, niemals erscheinen. Stattdessen spielte sich im Laufe der Jahre 1940 bis 1944 eine Verwaltungspraxis ein, die ein solches auch nicht nötig machte. Die Träger stellten die Renten von jüdischen Versicherten nämlich dann ein, sobald sie erfuhren, dass diese deportiert oder ihnen die Staatsangehörigkeit entzogen worden waren; was oftmals zusammenfiel. Mit dem Wissen, dass sie außerhalb ihrer gesetzlichen Möglichkeiten hantierten, wandten sich die Träger dabei stets an das Reichsarbeitsministerium, um von diesem die nachträgliche Zustimmung für den Rentenentzug zu erhalten. Zudem forderten sie das Ministerium auf, endlich eindeutige, gesetzliche Regelungen zu erlassen.

Man könnte im heutigen Wissen um den Holocaust annehmen, dass den Trägern nichts anderes übrigblieb, als die Rente von jüdischen Versicherten einzustellen, schließlich wurden diese Menschen in den Tod geschickt. In diesem Zusammenhang ist jedoch vor allem wichtig, dass das Sozialversicherungsrecht den Rentenentzug in vielen Fällen schlicht nicht ermöglichte. Zudem hätte die Rente in die Lager, in denen die Menschen deportiert worden waren, überwiesen werden können. In einigen wenigen Fällen ist dies tatsächlich geschehen.

Es war keineswegs so, dass die betreffenden jüdischen Rentner keine Versuche unternommen haben, sich die Renten in die Konzentrationslager überweisen zu lassen. So etwa auch hunderte Rentner, die bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert, und im August 1942 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert worden waren.

Das von der NS-Propaganda im Deutschen Reich verklarte „Altersghetto“, das angeblich eine „jüdische Mustersiedlung“ sei, war in Wirklichkeit ein Transitlager in die großen Vernichtungslager im Osten, es diente selbst aber auch der Vernichtung von Menschen. Für die Rentenversicherungsträger war es zudem aus einem anderen Grund relevant. Das Lager befand sich im „Protektorat Böhmen und Mähren“, das einem Erlass des Reichsarbeitsministeriums gemäß, sozialversicherungsrechtlich als „Inland“ galt. Somit besaßen die Träger keine rechtliche Handhabe, die Renten dieser deportierten jüdischen Versicherten zu entziehen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wandte sich in dieser Angelegenheit – wie schon zuvor die Landesversicherungsanstalt Baden – an das Reichsarbeitsministerium: „Unter den in letzter Zeit nach Theresienstadt bei Prag abgeschobenen Juden befinden sich auch eine Anzahl Rentenempfänger der Angestellten-Versicherung. Obwohl ein Ruhen der Renten nach dem Sozialversicherungsrecht nicht ausgesprochen werden kann, haben wir den Anträgen dieser Rentner auf Überweisung ihrer Bezüge nach Theresienstadt nicht entsprochen. Wir bitten um Anweisung, wie in diesen Fällen verfahren werden soll“ (Zitiert nach *Klimo* 2018, S. 366). Auch hier hat sich das Reichsarbeitsministerium nachträglich damit einverstanden erklärt, die Rentenzahlungen nicht zur Ausführung kommen zu lassen.

Damit wird deutlich, dass das oben aufgeführte Zitat von Josef Eckert, nach dem es keine antisemitische Gesetzgebung des Reichsarbeitsministeriums gegeben habe, bewusst in die Irre führt. Angesichts der antisemitischen Verwaltungspraxis der Träger war ein Gesetz zur Diskriminierung jüdischer Versicherter und Rentner gar nicht notwendig. Die Freiräume der Rentenversicherungsträger, die unklaren rechtlichen Bedingungen oder gar die Missachtung eindeutiger sozialversicherungsrechtlicher Regelungen, wurden stets antisemitisch, zu Lasten der jüdischen Versicherten, ausgelegt. Die Träger forderten – erfolglos – eine klare gesetzliche Regelung vom Ministerium über die Einstellung von Renten jüdischer Versicherter. Das Reichsarbeitsministerium machte

es sich einfach: Es entzog sich der Verantwortung, die es als Ministerium hätte tragen sollen, reagierte lediglich auf Ereignisse und verharrte in einer Position des Abnickens der Verbrechen des NS-Regimes in seinem Verwaltungsbereich. Entlastet, wie es Eckert im Titel seines Buches fragt, war das Reichsarbeitsministerium daher ganz sicher nicht. Die Beamten des Ministeriums, wie Josef Eckert, aber auch andere, die im Nachkriegsdeutschland wieder Karriere machen konnten, waren letztlich verantwortlich für die hier skizzierten Geschehnisse. Sie kannten – und förderten – von Anfang an, seit der Deportation der badischen Juden wie von Leopold Falk oder der Aberkennung der Staatsangehörigkeit von jüdischen Versicherten, die antisemitische Verwaltungspraxis ihrer Träger.

Neben Josef Eckert gab es noch weitere höhere Beamte des Reichsarbeitsministeriums und aus dessen Verwaltungsbereich, die sich dezidiert durch eine antisemitische Verwaltungspraxis hervorgetan haben. Walter Bogs etwa koordinierte mit den Rentenversicherungsträgern den Rentenentzug jüdischer Versicherter. Zahlreiche Nachfragen der Träger wurden von ihm bearbeitet und beantwortet. Er gehörte zu jenen Beamten, die den durch das Reichsrecht nicht gedeckten Rentenentzug jüdischer Rentner von ministerieller Seite bestätigten. Nach dem Krieg war er weiterhin in der Sozialversicherung tätig – als Senats- und späterer Vizepräsident im neu gegründeten Bundessozialgericht. In zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, auch in historischen Abhandlungen, beschäftigte er sich mit sozialpolitischen Fragen (Etwa *Bogs* 1979 und *Bogs* 1981). Seine eigene Rolle im „Dritten Reich“ blendete er dabei stets aus.

Ein weiterer Beamter aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsarbeitsministeriums, dem Reichsversicherungsamt, sollte die Sozialversicherung in einem besetzten Gebiet verantworten. Joseph Schneider, ab 1939 als verantwortlicher deutscher Beamter für die Sozialversicherung im „Protektorat Böhmen und Mähren“ tätig, koordinierte den Rentenentzug von Juden, die ins Ghetto Theresienstadt deportiert worden waren. Dabei arbeitete er mit der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag“ zusammen, jener SS-Dienststelle, die die „Lösung der Judenfrage“ im „Protektorat Böhmen und Mähren“ vorantrieb. 1954 wurde er zum ersten Präsidenten des neu gegründeten Bundessozialgerichtes ernannt. Auch er verschwieg seine Rolle im „Dritten Reich“ (*Klimo* 2018).

Die Beamten der Sozialversicherungsabteilung des Reichsarbeitsministeriums besaßen hohe Gestaltungsspielräume, um die Durchführung der Rentenversicherung im „Dritten Reich“ zu gewährleisten. Zusammen mit den Rentenversicherungsträgern erarbeiteten sie eine Verwaltungspraxis, die weder durch einen Befehl „von oben“ gekennzeichnet war, noch war eine besonders ausgeprägte antisemitische Grundhaltung erkennbar. Stattdessen suchten die Beamten nach „Lösungen“ für „Sachprobleme“ ihres Verwaltungsbereiches. Durch die Diskriminierung von Juden antizipierten sie die offensichtlich gewünschte Politik des

Regimes im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit. Dies spricht sie keineswegs von einer Verantwortung frei. Im Gegenteil: in ihrer Position taten sie das ihrige, um den staatlichen Verwaltungsapparat am Laufen zu halten – in einem Staat, dessen Maxime die Vernichtung der Juden war.

Literatur

- Bajohr, F.* (2015): Täterforschung: Ertrag, Probleme und Perspektiven eines Forschungsansatzes, in: *Bajohr, F.* (Hrsg.), *Der Holocaust. Ergebnisse und neue Fragen der Forschung*, Frankfurt am Main, S. 167 – 185.
- Bogs, W.* (1979): Sozialrechtspflege vor Einführung der Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere Verfassung und Verfahren des Reichsversicherungsamtes, in: *Deutscher Sozialgerichtsverband e.V. (Hg.): Sozialrechtsprechung. Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts*, Köln/Berlin/Bonn/München, S. 3 – 23.
- (1981): *Die Sozialversicherung in der Weimarer Demokratie*, München.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.)* (2016): *Rentenversicherung in Zeitreihen*, Berlin.
- Eckert, J.* (1947): *Schuldig oder entlastet?*, München.
- Eghigian, G.* (2000): *Making Security Social. Disability, Insurance, and the Birth of the Social Entitlement State in Germany*, Ann Arbor.
- Hachtmann, R.* (1989): *Industriearbeit im „Dritten Reich“. Untersuchungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland 1933 – 1945*, Göttingen.
- Kaschke, L.* (2000): Eine versöhnende und beruhigende Wirkung? Zur Funktion der Rentenverfahren in der Invaliditäts- und Altersversicherung im Kaiserreich, in: *Fisch, S./Haerendel, U. (Hrsg.), Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland. Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat*, Berlin, S. 127 – 144.
- Klimo, A.* (2018): *Im Dienste des Arbeitseinsatzes. Rentenversicherungspolitik im „Dritten Reich“*, Göttingen.
- Kott, S.* (2014): *Sozialstaat und Gesellschaft. Das deutsche Kaiserreich in Europa*, Göttingen.
- Kühl, S.* (2014): *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust*, Berlin.
- Mierzejewski, A.* (2016): *A History of the German Public Pension System: Continuity Amid Change*, Lanham.
- Mommensen, H.* (1966): *Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik*, Stuttgart.
- Süß, W.* (2003): *Der Volkskörper im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939 – 1945*, München.